



# Amtsblatt Landkreis Goslar

07/26 vom 12. Februar 2026

## Inhaltsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| LANDKREIS GOSLAR .....  | 3  |
| Bekanntmachungen .....  | 3  |
| Sitzung des Sozialausschusses .....   | 3  |
| KREISWIRTSCHAFTSBETRIEBE .....  | 5  |
| Bekanntmachungen .....  | 5  |
| Jahresabschluss 2024 der Dienstleistungs- und Service GmbH.....   | 5  |
| BERG- UND UNIVERSITÄTSSTADT CLAUSTHAL- ZELLERFELD.....  | 10 |
| Bekanntmachungen .....  | 10 |
| Sitzung des Bau-, Umwelt-, Feuerwehr- und Stadtentwicklungsausschusses der Berg-<br>und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld..... | 10 |
| Sitzung des Ausschusses für Jugend, Schule, Sport und Gesellschaft.....   | 11 |
| Hinweise des Bürgerserviceamt zum Abbrennen von Osterfeuern .....   | 12 |

# LANDKREIS GOSLAR

## Bekanntmachungen

### Sitzung des Sozialausschusses

Donnerstag, 19.02.2026, 16:00 Uhr  
Kreishaus, Kreistagssaal, Klubgartenstr. 6, 38640 Goslar

Es werden folgende Angelegenheiten beraten:

- 1 Eröffnung des öffentlichen Teils der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung
- 4 Genehmigung der Protokolle
- 4.1 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 25.09.2025
- 4.2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 20.11.2025
- 5 Anfragen
- 6 1. Einwohnerfragestunde
- 7 XIII / 1199 Inklusionsverband Wohnen  
(Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 27.11.2025)
- 8 XIII / 1207 Satzungsänderung des Kreissenorenbeirates  
(Antrag des Kreissenorenbeirates vom 27.11.2025)
- 9 Der neue Geschäftsführer des Jobcenters Goslar stellt sich vor
- 10 XIII / 1209 Aktiv am Küchentisch - Gesundheitsförderung im Seniorenalter; externer  
Evaluationsbericht für das Jahr 2025  
-Informationsvorlage-
- 11 XIII / 1220 Bericht des Kreisbehindertenbeauftragten  
- Informationsvorlage

- 12                    Mitteilungen
- 13                    2. Einwohnerfragestunde

Goslar, 12.02.2026

gez.  
Dr. Alexander Saipa  
Landrat

# KREISWIRTSCHAFTSBETRIEBE

## Bekanntmachungen

### Jahresabschluss 2024 der Dienstleistungs- und Service GmbH

1. Bestätigungsvermerk der Consiliaris GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Odermarkplatz, 38640 Goslar.

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung hat der Wirtschaftsprüfer mit Datum vom 05. Dezember 2025 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

An die Dienstleistungs- und Service GmbH

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Dienstleistungs- und Service GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Dienstleistungs- und Service GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften und geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

## **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Goslar, den 05. Dezember 2025

Consiliaris GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,  
Odermarkplatz 1, 38640 Goslar

2. Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Goslar:  
„Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 sowie der Bestätigungsvermerk wurden zur Kenntnis genommen. Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen.

Goslar, den 17.12.2025, Landkreis Goslar, Rechnungsprüfungsamt, Britta Sauthof.

3. Die Gesellschafterversammlung hat am 22.12.2025 den Lagebericht 2024 mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2024 festgestellt und beschlossen, das Ergebnis wie folgt zu verwenden:
  1. Der zum 31.12.2024 aufgestellte Jahresabschluss, der mit einer Bilanzsumme von 1.764.014,48 € und einem Jahresüberschuss von 13.095,69 € abschließt, wird festgestellt. Der Lagebericht 2024 wird festgestellt. Der Bilanzgewinn beträgt 133.049,42 € (einschließlich Jahresüberschuss in Höhe von 13.095,69 €).
  2. Der Jahresüberschuss wird wie folgt verwendet:
    - der Jahresüberschuss in Höhe von 13.095,69 € sowie der Gewinnvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von 119.953,73 € werden nach 2025 vorgetragen.
  3. Der Geschäftsführung wird Entlastung erteilt.
4. Die Gesellschaft hat die Bilanz und den Anhang beim elektronischen Bundesanzeiger, HRB 110291, Auftragsnummer 251224213080, am 29 Januar 2026 veröffentlicht.

5. Der Jahresabschluss 2024 und der Lagebericht 2024 liegen vom 16.02.2026 bis 17.02.2026, vom 19.02.2026 bis 20.02.2026, vom 23.02.2026 bis 24.02.2026 und am 26.02.2026 jeweils in der Zeit von 09.00 – 12.00 Uhr in Zimmer 304 des Dienstgebäudes in Goslar, Bornhardtstraße 13, öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.
6. Goslar, den 06.02.2026,  
Thomas Ebert  
Geschäftsführer der Dienstleistungs- und Service GmbH.

# BERG- UND UNIVERSITÄTSSTADT CLAUSTHAL- ZELLERFELD

## Bekanntmachungen

### Sitzung des Bau-, Umwelt-, Feuerwehr- und Stadtentwicklungsausschusses der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld

Am Dienstag, 24.02.2026 um 17:30 Uhr

Feuerwache der Freiwilligen Feuerwehr Buntenbock, Alte Fuhrherrenstraße 5 A, 38678  
Clausthal-Zellerfeld

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 18.11.2025
- 5 Bericht der Verwaltung
- 6 Bericht des Stadtbrandmeisters
- 7 Mitteilungen der Verwaltung und schriftliche Anfragen
- 7.1 014/2026 Sanierungsgebiet "Ortskern Zellerfeld" - Sachstandsbericht des Sanierungsträgers zu Entwicklung und Verwendung der Fördermittel
- 8 Sachstandsberichte
- 9 010/2026 Bebauungsplan Nr. 1D "Glockenberg", OT Altenau, 4. Änderung im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB, hier: Veröffentlichungsbeschluss

- |    |          |  |
|----|----------|--|
| 10 | 016/2026 | 94. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des B-Plans<br>Nr. 31 „Alter Bahnhof Clausthal-Zellerfeld“, hier: Behandlung der Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss |
| 11 | 017/2026 | Bebauungsplan Nr. 31 „Alter Bahnhof Clausthal-Zellerfeld“;<br>hier: Satzungsbeschluss  |
| 12 | 022/2026 | Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 103<br>„Waldkurpark Zellerfeld“; hier: Beschluss der Veröffentlichung  |
| 13 | 023/2026 | 97. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Vorhabenbezogenen BP Nr. 103 "Waldkurpark Zellerfeld";<br>hier: Beschluss der Veröffentlichung                         |
| 14 | 186/2025 | Antrag Die Partei vom 11.11.2025 zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für Fußgänger auf dem Kronenplatz   |
| 15 | 187/2025 | Antrag Die Partei vom 11.11.2025 zur Verbesserung der Verkehrssicherheit am Kronenplatz Kreisel  |
| 16 |          | Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung  |

Clausthal-Zellerfeld, 12.02.2026

gez.

Petra Emmerich-Kopatsch  
Die Bürgermeisterin

## Sitzung des Ausschusses für Jugend, Schule, Sport und Gesellschaft

Donnerstag, 26.02.2026 um 17:30 Uhr  
Grundschule Clausthal, Berliner Straße 4, 38678 Clausthal-Zellerfeld

### Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- |   |   |
|---|---|
| 1 | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit |
| 2 | Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung  |
| 3 | Einwohnerfragestunde  |
| 4 | Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 20.11.2025                              |
| 5 | Bericht der Verwaltung  |
| 6 | Mitteilungen der Verwaltung und schriftliche Anfragen   |

- 6.1 013/2026 Kostenbeteiligung für die Ganztagsbetreuung an den beiden Grundschulen der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld
- 7 Gesellschaft
- 7.1 146/2025 Entgeltordnung für die Überlassung der Stadthalle (Mehrzweckhalle) und der gemeindeeigenen Turnhallen der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld zur Benutzung durch Dritte
- 7.2 146/2025-001 Änderungsantrag der FDP-Fraktion vom 20.11.2025 zur Entgeltordnung für die Überlassung der Stadthalle (Mehrzweckhalle) und der gemeindeeigenen Turnhallen der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld zur Benutzung durch Dritte
- 7.3 146/2025-002 Entgeltordnung für die Überlassung der Stadthalle (Mehrzweckhalle) und der gemeindeeigenen Turnhallen der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld zur Benutzung durch Dritte-Ergänzungsvorlage Gebühren vorher nachher Beispiele
- 8 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Clausthal-Zellerfeld, 12.02.2026

gez.

Petra Emmerich-Kopatsch  
Die Bürgermeisterin

## Hinweise des Bürgerserviceamt zum Abbrennen von Osterfeuern

Verschiedentlich werden schon jetzt die traditionellen Osterfeuer vorbereitet. Für das Errichten eines Brauchtumsfeuers sind ausschließlich naturbelassendes und trockenes Holz als Brennmaterialien zugelassen. Auch Baum- und Strauchschnitt dürfen ausnahmsweise für ein Brauchtumsfeuer verwendet werden, welches im Regelfall unter anderem aufgrund der starken Rauchentwicklung nicht zulässig ist.

Das Lagern und Verbrennen von nicht pflanzlichen Abfällen wie z. B. von Haus- und Gewerbeabfall, Sperrmüll, Reifen, Friedhofsabfall, Kanistern etc. ist - auch im Zusammenhang mit den traditionellen Osterfeuern - eine Abfallbeseitigung im Sinne des Abfallbeseitigungsgesetzes und nicht erlaubt.

Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeiten verfolgt und geahndet werden. Sind mehrere an einer Ordnungswidrigkeit beteiligt, so handelt jeder einzelne ordnungswidrig und kann entsprechend belangt werden.

Für das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers ist nach § 11 der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld vom 17.12.2015 eine Erlaubnis erforderlich. **Diese Erlaubnis ist unter Angabe der genauen Lage des Abbrennplatzes (Straße, Lage, etc.), den Daten des Ausrichters (Verein, Organisation, Gemeinschaft, etc.) und vom vor Ort befindlichen Verantwortlichen (mit Handynummer) beim Bürgerserviceamt der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, An der Marktkirche 8, 38678 Clausthal-Zellerfeld, Tel. (05323) 931-325, spätestens 14 Tage vorher zu beantragen.**

Ein entsprechendes Antragsformular finden Sie im Internet [www.clausthal-zellerfeld.de](http://www.clausthal-zellerfeld.de) oder kann beim Bürgerserviceamt erfragt werden.

Clausthal-Zellerfeld, 02.02.2026

gez.  
Petra Emmerich-Kopatsch  
Die Bürgermeisterin